

Gesetz- und Verordnungsblatt
für die
evangelisch-lutherische Kirche
des
Landesteils Oldenburg
im Freistaat Oldenburg.

IX. Band. (Ausgegeben den 31. Juli 1924.) 26. Stück.

Inhalt:

- N*o 144. Verordnung vom 8. Mai 1924 zur Änderung des Gesetzes vom 23. Februar 1922, betreffend Voranschlag der Zentralkirchenkasse für die Zeit vom 1. Januar 1922 bis 31. März 1925.
- Nachrichten.
-

***N*o 144.**

Verordnung zur Änderung des Gesetzes vom 23. Februar 1922, betreffend Voranschlag der Zentralkirchenkasse für die Zeit vom 1. Januar 1922 bis 31. März 1925.
Oldenburg, 1924 Mai 8.

Auf Grund des § 128 der Kirchenverfassung wird mit Zustimmung des Synodalausschusses folgendes verordnet:

Einziger Artikel.

Der Voranschlag der Zentralkirchenkasse für die Zeit vom 1. April 1924 bis 31. März 1925, in der Fassung der Verordnung vom 27. Februar 1924, wird folgendermaßen verändert:

Es werden ersetzt:

1. in § 3 der Einnahmen die Zahl „242 300“ durch die Zahl „289 700“;

2. in § 1 der Ausgaben die Zahl „23 700“ durch die Zahl „29 700“;
3. in § 3 daselbst die Zahl „2500“ durch die Zahl „2920“;
4. in § 5 daselbst die Zahl „6500“ durch die Zahl „6600“;
5. in § 13 daselbst die Zahl „4600“ durch die Zahl „5580“;
6. in § 19 daselbst die Zahl „4000“ durch die Zahl „4500“;
7. in § 22 daselbst die Zahl „99 000“ durch die Zahl „115 200“;
8. in § 23 daselbst die Zahl „26 000“ durch die Zahl „37 600“;
9. in §§ 24, 25 und 26 daselbst die Zahl „52 000“ durch die Zahl „63 600“;
10. in den Schlußsummen der Einnahmen und Ausgaben die Zahl „310 800“ durch die Zahl „358 200“.

Oldenburg, 1924 Mai 8.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann.

Ruft.

Nachrichten.

Das weltliche Mitglied und Stellvertreter des Präsidenten des Oberkirchenrats, Oberlandesgerichtspräsident Tenge, ist aus dem Oberkirchenrat ausgeschieden, Landgerichtsrat Flor in Oldenburg ist als Hilfsarbeiter in den Oberkirchenrat eingetreten.

Der Pfarrer Lindemann in Oldenburg ist am 4. April 1924 gestorben.

Es sind ernannt worden:

der Pfarrer Koch in Neukirchen (Lübeck) mit dem 20. August 1924 zum Geistlichen für die Seelsorge am Gefängnis in Oldenburg und für die Vereinsarbeit der Inneren Mission in der Landeskirche,

der Pfarrer Rogge in Cloppenburg gemäß § 53 Ziff. 1a der Kirchenverfassung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Hohenkirchen,

der Pfarrer Rodenbrock in Wardenburg gemäß § 52 der Kirchenverfassung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Huntlosen.

Der Vakanzprediger Bamberger in Neuende ist gemäß § 53 Ziff. 3 der Kirchenverfassung zum II. Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Neuende ernannt und am 11. Mai 1924 dortselbst eingeführt worden.

Der Kandidat der Theologie Haake in Oldenburg ist vom 1. Juli 1924 ab mit der Tätigkeit eines prov. Assistenzpredigers in Oldenburg und Kandidat der Theologie Töllner vom 9. Juli 1924 ab mit der Tätigkeit eines prov. Vakanzpredigers in Hohenkirchen beauftragt worden.

Das Examen pro ministerio hat am 2. Juli 1924 bestanden cand. theol. Dr. Ehlers in Bechta.

Das Tentamen pro licentia concionandi haben am 9. April 1924 bestanden stud. theol. Heinrich August Wilhelm Wilkens in Hammelwarden und stud. theol. Johannes Friedrich Bernhard Warntjen in Berne.

Die Organistenprüfung haben bestanden Käthe Rodiek in Oldenburg am 10. April 1924, Hauptlehrer Tiarks in Neuenbrof am 27. Mai 1924.

Der Gutsbesitzer Ludwig Plagge zu Barkel, Gemeinde Schortens, hat in seinem Testament vom Jahre 1912 der kirchlichen Armenpflege in Schortens zwei Vermächtnisse von je 1000 *M* ausgesetzt.

Fräulein C. F. Timmermann in Oldenburg hat dem Evangelischen Krankenhaus in Oldenburg ihre in der Gemeinde Strüchhausen belegene Landstelle in Größe von reichlich 14 ha unter dem Namen C. F. Timmermann-Stiftung geschenkt und bestimmt, daß die Einkünfte unter näheren Bedingungen für Freibetten verwendet werden sollen.

Die am Reformationsfest 1923 zum Besten des Gustav-Adolf-Vereins abgehaltene Kollekte hat erbracht 7694995291000 *M*. Dieser Betrag ist an die Kasse des Gustav-Adolf-Hauptvereins in Oldenburg abgeliefert worden.

Die Kirchenkollekte am Weihnachtsfest 1923 hat erbracht 1676,73 Gm.

Davon sind verwendet für die Zwecke der einheimischen Diaspora 622,— Gm.

An den Landesverein für Innere Mission in Oldenburg sind überwiesen 804,73 Gm. und zwar 350 Gm. für den Evangelischen Landesjugenddienst und 454,73 Gm. für die Zwecke des Landesvereins. Der Rest von 250 Gm. bleibt für Zwecke der einheimischen Diaspora zur Verfügung.

Die Vergünstigung der Frachtfreiheit bei Versendung von Liebesgaben ist bis zum 31. Dezember 1924 verlängert worden. Die näheren Bestimmungen finden sich auf Seite 290/291 dieses Gesetzblasses.

Berichtigung.

Auf Seite 325 des Kirchengesetzblatts muß es am Schlusse statt Juli 22 „Juli 20“ und auf Seite 364 Zeile 2 oben statt 25. Juli „20. Juli“ heißen.

Deckblätter zum Verfassungsgesetz

vom 12. November 1920.

I. In § 34 Absatz 1 wird das Wort „wählt“ durch „bildet“ ersetzt.

In § 34 Absatz 2 wird zwischen den Worten „Kirchenrats“ „und“ eingeschoben:
„als Vorsitzendem“

IIa. In § 36 wird hinter Ziffer 1 eingeschoben:

„1a. Verzicht auf das Wahlrecht (§ 53 Ziffer 2),“

b. In § 48 Satz 1 werden hinter dem Worte „Oberkirchenrate“ unter Streichung des Buchstaben „e“ am Schlusse dieses Wortes die Worte „in allen Fällen“ eingeschoben.

III. In § 59 Absatz 1 werden

a. in Ziffer 2 zwischen den Worten „ein Drittel der“ und „Kirchenältesten“ die Worte
„im § 22 Absatz 3 genannten Zahl der“

b. in Ziffer 3 zwischen den Worten „Organist“ „und“ die Worte
„oder eine Organistin“
eingeschoben.

c. in § 59 wird hinter Absatz 2 folgende Bestimmung als Absatz 3 eingeschoben:

„Die Kreissynode kann beschließen, daß Gemeinden, die eine erhöhte Anzahl von Kirchenältesten haben (§ 22 Absatz 4), mit einem Drittel der erhöhten Anzahl in der Kreissynode vertreten werden.“

Der jetzige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„Sie kann auch beschließen, daß gleichmäßig aus allen Gemeinden des Kirchenkreises eine größere Anzahl von Kirchenältesten als ein Drittel entsandt wird.“

Die Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

IV. In § 62 wird folgende Bestimmung als zweiter Absatz nachgefügt:

„Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Kreiskirchenrats geleitet.“

Va. Der § 66 erhält folgende Fassung:

„Der Kreiskirchenrat besteht aus fünf von der Kreissynode gewählten Mitgliedern, nämlich:

1. einem Pfarrer als Vorsitzendem (Kreispfarrer).
2. einem geistlichen und 3 weltlichen Beisitzern.

Der Kreispfarrer wird auf 6 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Beisitzer und je ein geistliches und weltliches Ersatzmitglied werden auf 3 Jahre gewählt, die weltlichen aus den im Kirchenkreise vorhandenen Kirchenältesten.“

b. Hinter § 66 wird folgende Bestimmung eingeschoben:

„§ 66a.

Der Kreispfarrer wird bei Verhinderung durch den geistlichen Beisitzer vertreten, für den in diesem Falle das geistliche Ersatzmitglied eintritt.“

VI. Der § 72 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Zum Ersatz für ausscheidende Mitglieder sind soviele weltliche und geistliche Ersatzmitglieder zu wählen wie der Zahl der weltlichen und geistlichen Abgeordneten entspricht. Die Ersatzmitglieder werden für die Abgeordneten ihrer Art nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl einberufen; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das höhere Lebensalter.“

VII. In § 120 Absatz 1 wird das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt durch die Worte — „vom 1. April bis zum 31. März laufende Rechnungsjahr.“

VIII. Der § 150 erhält folgende Fassung:

„Das Gesetz vom 7. April 1886, betreffend die Disziplinarbestrafung der Kirchenbeamten wird folgendermaßen geändert:

1. In Artikel 20 Ziffer 4 werden die Worte „oder Ehrenältesten“ gestrichen.

2. Artikel 21 § 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Mitglieder des Dienstgerichts außer dem Vorsitzenden werden von der Landessynode gewählt. Es sind zu wählen:

1. zwei Pfarrer als Mitglieder und für jeden Pfarrer ein erster und ein zweiter Ersatzmann,
2. ein weltliches Mitglied und ein erster und ein zweiter Ersatzmann,
3. ein weltlicher Kirchenbeamter (Art. 1 Ziffer 4) für den Fall, daß ein solcher vor das Dienstgericht gestellt wird, als Mitglied und ein erster und ein zweiter Ersatzmann,
4. drei Kirchenälteste und für jeden Kirchenältesten ein erster und ein zweiter Ersatzmann.

Die Wahl geschieht auf sechs Jahre. Die Erwählten müssen indessen erforderlichenfalls bis zu einer neuen Wahl im Amte bleiben. Auch bleiben Mitglieder und Ersatzmänner, die Kirchenälteste sind, im Amte, falls vor Beendigung der Wahlperiode ihre gesetzliche Dienstzeit abläuft.

3. Artikel 21 § 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Als Ersatzmänner treten ein zuerst der Präsident, sodann die Direktoren des Landgerichts in der Reihenfolge ihres Dienstalalters.

4. Artikel 22 erhält folgende Fassung:

Der Anarschulbiote hat das Recht, 4 der Mitglieder oder Ersatzmänner einschließlich des Vorsitzenden, aus welchen die Bildung des Dienstgerichts geschieht, ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Jedoch darf er sich dieses Rechtes nur so bedienen, daß in den einzelnen Gruppen derjenigen Personen, aus denen das Dienstgericht gebildet wird, die nach Artikel 20 erforderliche Mitgliedschaft übrig bleibt.

5. In Artikel 23 § 1 werden die Worte: „und zwar — eintreten“ gestrichen.

6. In Artikel 23 § 2 werden die Worte: „Ernennung resp.“ und „Großherzoge bezw.“ gestrichen und wird das Wort „beim“ durch „bei“ ersetzt.“